

B E S C H L U S S

aus der 1. Sitzung
des Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Fremdenverkehr
am Dienstag, 18.05.2021

-
- TOP 7.** BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE DIEMELSEE (VL-44/2021
33. Änderung des Flächennutzungsplanes, OT Flechtdorf im)
Be-reich „Mühlhäuser Weg“ zur Umnutzung einer
Sonderbaufläche für Produktionsstätten landwirtschaftlicher
Maschinen u. Ver-suchsbetriebe für landwirtschaftliche Maschi-
nen sowie landwirt-schaftliche Betriebsgebäude und einer
Fläche für die Landwirt-schaft als gewerbliche Bauflächen
I.Einleitungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
II.Beschluss gem. 2 (2), § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Empfehlung:**I. Einleitungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes, OT Flechtdorf im Bereich „Mühlhäuser Weg“ zur Umnutzung einer Sonderbaufläche für Produktionsstätten landwirtschaftlicher Maschinen u. Versuchsbetriebe für landwirtschaftliche Maschinen sowie landwirtschaftliche Betriebsgebäude und einer Fläche für die Landwirtschaft als gewerbliche Bauflächen (G) gem. § 2 (1) BauGB. Der anliegende Plan mit gekennzeichnetem Geltungsbereich wird Bestandteil des Beschlusses.

II. Beschluss gem. § 2 (2) BauGB, § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee beschließt:

- a) Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu erstellen und die Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB über die Planung zu unterrichten. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind ebenfalls gem. § 4 (1) BauGB von der Planung zu unterrichten. Zusätzlich sind sie zur Äußerung, auch im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping), aufzufordern. Die Verwaltung wird beauftragt, die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB durchzuführen.
Bei der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- b) Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen und einen Beschlussvorschlag zur Abwägung der öffentlichen und privaten Belange der Gemeindevertretung vorzulegen.

Der Gemeindevertretung wird einstimmig empfohlen, dem Beschlussvorschlag I zuzustimmen.

Der Gemeindevertretung wird einstimmig empfohlen, dem Beschlussvorschlag II zuzustimmen.